



Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 83
Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/78/439, Ziff. 8)*]

78/112. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [77/110](#) vom 7. Dezember 2022,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit bekräftigend, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

eingedenk dessen



in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu

ihrer nationalen Prioritäten Zusagen abzugeben, und ermutigt außerdem diejenigen Staaten, die Zusagen abgegeben haben, auch weiterhin Informationen, Wissen und bewährte Verfahren in dieser Hinsicht auszutauschen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁵;

4. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

5. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortwährende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung und Fortentwicklung zu befördern, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

6. *bekräftigt außerdem* das Gebot, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren und zu fördern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

7. *verweist*

ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, damit sie, vorbehaltlich der nationalen Eigenverantwortung, Strategien und Prioritäten, innerstaatliche Institutionen, die im Bereich der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene tätig sind, aufbauen, stärken und aufrechterhalten können;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten, und fordert erneut, die Effektivität dieser Aktivitäten vermehrt zu evaluieren, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau;

14. *fordert* in diesem Zusammenhang einen verstärkten Dialog zwischen allen Interessenträgern mit dem Ziel, die nationalen Perspektiven ins Zentrum der Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu rücken, um die nationale Eigenverantwortung zu stärken, stellt gleichzeitig fest, dass Maßnahmen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit fest im nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die einzelnen Staaten über unterschiedliche Erfahrungen beim Aufbau ihrer rechtsstaatlichen Systeme verfügen, unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen, politischen, sozioökonomischen, kulturellen, religiösen und sonstigen lokalen Besonderheiten, und stellt außerdem fest, dass es zwischen diesen Systemen gemeinsame, auf internationalen Normen und Standards gründende Merkmale gibt;

15. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen zu ersuchen, Maßnahmen einschlägiger Institutionen wie angezeigt, Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, einschließlich der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

16. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit ihre volle Unterstützung für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und unter der Führung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;

17. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten

